



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Oktober 2014

Nummer 43

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>417</b>		
260 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	417	267 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	428
261 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	419	268 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	430
262 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	420	269 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	431
263 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	422	270 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	433
264 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	423	271 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	434
265 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	425	272 Bekanntmachung gemäß § 10 (3) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	434
266 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	426	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>435</b>
		273 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) 0Münsterland“	435
		274 Regionalverband Ruhr	436

#### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **260 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen**

z w i s c h e n

die Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48596 Gronau, vertreten durch die Bürgermeisterin Sonja Jürgens und die erste Beigeordnete Sandra Cichon

nachfolgend: Stadt Gronau  
u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues  
nachfolgend: Kreis Borken

#### Vorbemerkung

Der Stadt Gronau obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis Borken ist der für sein

Gebiet für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Die Stadt Gronau und der Kreis Borken stimmen überein, dass Klärschlämme zur Beseitigung gemäß § 17 KrWG i.V.m. § 9 LAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind.

Die Stadt Gronau und der Kreis Borken verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Stadt Gronau auf den Kreis Borken zu übertragen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Stadt Gronau obliegende Teilentsorgungspflicht der Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

## § 1

### Übertragungsgegenstand

(1) Die Stadt Gronau überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung und die Aufgabe des Transports von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 ("Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser"; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis Borken.

(2) Die Stadt Gronau zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung und den Transport der Abfälle entstehen. Diese setzen sich zusammen aus Fremdentorgungskosten (Entsorgung und Transport) sowie den Verwaltungskosten.

(3) Die Verwaltungskosten für die Klärschlamm-entsorgung werden jeweils für den Zeitraum der Ausschreibung der Entsorgungsleistung auf Basis einer Plankostenrechnung ermittelt. Für die Jahre 2015 und 2016 setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:  
jährlicher Grundbetrag:

	4.200 € (je Kläranlage)
Verwaltungskosten thermische Entsorgung	1,45 € je Mg
Verwaltungskosten landwirtschaftliche Verwertung	2,55 € je Mg
Verwaltungskosten Entwässerung	2,20 € je Mg

(4) Die Marktpreise der Fremdentorgungskosten werden im Rahmen von Ausschreibung ermittelt und nach Zuschlag offengelegt.

## § 2

### Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschließend jeweils um zwei Jahre, wenn

sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Gronau auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

## § 3

### Loyalität

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Stadt Gronau wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Gütesicherung zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.

(3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

## § 4

### Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

## § 5

### Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies

gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Gronau, den  
Stadt Gronau

  
Sonja Jürgens  
Bürgermeisterin

  
Sandra Cichon  
Erste Beigeordnete

Borken, den 22. SEP. 2014  
Kreis Borken

  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

  
Hubert Grothues  
Leitender Kreisbaudirektor

### Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Gronau habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-BOR-17/2014

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 417-419

### **261 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen**

z w i s c h e n

die Stadt Isselburg, Minervastr. 12, 46419 Isselburg, vertreten durch den Bürgermeister Rudolf Geukes und den Stadtoberverwaltungsrat Klaus Dieter Spaan

nachfolgend: Stadt Isselburg  
u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

### Vorbemerkung

Der Stadt Isselburg obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem

Klärschlämme anfallen. Der Kreis Borken ist der für sein Gebiet für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Die Stadt Isselburg und der Kreis Borken stimmen überein, dass Klärschlämme zur Beseitigung gemäß § 17 KrWG i.V.m. § 9 LAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind.

Die Stadt Isselburg und der Kreis Borken verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Stadt Isselburg auf den Kreis Borken zu übertragen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Stadt Isselburg obliegende Teilentsorgungspflicht der Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

### § 1

#### Übertragungsgegenstand

(1) Die Stadt Isselburg überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung und die Aufgabe des Transports von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 ("Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser"; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis Borken.

(2) Die Stadt Isselburg zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung und den Transport der Abfälle entstehen. Diese setzen sich zusammen aus Fremdentwicklungskosten (Entsorgung und Transport) sowie den Verwaltungskosten.

(3) Die Verwaltungskosten für die Klärschlamm-entsorgung werden jeweils für den Zeitraum der Ausschreibung der Entsorgungsleistung auf Basis einer Plankostenrechnung ermittelt. Für die Jahre 2015 und 2016 setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

jährlicher Grundbetrag:	4.200 € (je Kläranlage)
Verwaltungskosten thermische Entsorgung	1,45 € je Mg
Verwaltungskosten landwirtschaftliche Verwertung	2,55 € je Mg
Verwaltungskosten Entwässerung	2,20 € je Mg

(4) Die Marktpreise der Fremdentwicklungskosten werden im Rahmen von Ausschreibung ermittelt und nach Zuschlag offengelegt.

### § 2

#### Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschließend jeweils um zwei Jahre, wenn

sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Isselburg auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

### § 3

#### Loyalität

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Stadt Isselburg wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Gütesicherung zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.

(3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

### § 4

#### Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

### § 5

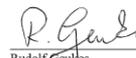
#### Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies

gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Isselburg, den 17.06.2014  
Stadt Isselburg

  
Rudolf Grekes  
Bürgermeister

  
Klaus Dieter Spaan  
Stadtoberverwaltungsrat

Borken, den 22. SEP. 2014  
Kreis Borken

  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

  
Hubert Grothues  
Leitender Kreisbaudirektor

#### Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Isselburg habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-BOR-18/2014

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 419-420

#### 262 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlamm

z w i s c h e n

die Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, vertreten durch den Bürgermeister Josef Niehoff und den Gemeindeangestellten Franz-Josef Franzbach

nachfolgend: Gemeinde Schöppingen  
u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

**Vorbemerkung**

Der Gemeinde Schöppingen obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis Borken ist der für sein Gebiet für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Die Gemeinde Schöppingen und der Kreis Borken stimmen überein, dass Klärschlämme zur Beseitigung gemäß § 17 KrWG i.V.m. § 9 LAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind.

Die Gemeinde Schöppingen und der Kreis Borken verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeingüterverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Gemeinde Schöppingen auf den Kreis Borken zu übertragen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Gemeinde Schöppingen obliegende Teilentsorgungspflicht der Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

**§ 1**

**Übertragungsgegenstand**

(1) Die Gemeinde Schöppingen überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung und die Aufgabe des Transports von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 ("Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser"; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis Borken.

(2) Die Gemeinde Schöppingen zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung und den Transport der Abfälle entstehen. Diese setzen sich zusammen aus Fremdentorgungskosten (Entsorgung und Transport) sowie den Verwaltungskosten.

(3) Die Verwaltungskosten für die Klärschlamm-entsorgung werden jeweils für den Zeitraum der Ausschreibung der Entsorgungsleistung auf Basis einer Plankostenrechnung ermittelt. Für die Jahre 2015 und 2016 setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

jährlicher Grundbetrag:	4.200 € (je Kläranlage)
Verwaltungskosten thermische Entsorgung	1,45 € je Mg
Verwaltungskosten landwirtschaftliche Verwertung	2,55 € je Mg
Verwaltungskosten Entwässerung	2,20 € je Mg

(4) Die Marktpreise der Fremdentorgungskosten werden im Rahmen von Ausschreibung ermittelt und nach Zuschlag offengelegt.

**§ 2**

**Laufzeit/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschließend jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Gemeinde Schöppingen auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

**§ 3**

**Loyalität**

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Gemeinde Schöppingen wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Gütesicherung zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.

(3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

**§ 4**

**Haftung**

(1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

## § 5

**Schlussvorschriften**

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Schöppingen, den 12. Juni 2014  
Gemeinde Schöppingen

  
Josef Nibhoff  
Bürgermeister

  
Franz-Josef Franzbach  
Gemeindeangestellter

Borken, den 22. SEP. 2014  
Kreis Borken

  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

  
Hubert Grothues  
Leitender Kreisbaudirektor

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Schöppingen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-BOR-19/2014

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 420-422

**263 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen**

z w i s c h e n

die Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, vertreten durch den Bürgermeister Friedhelm Kleweken und den Gemeindeoberamtsrat Hans-Dieter Höltker

nachfolgend: Gemeinde Legden  
u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

**Vorbemerkung**

Der Gemeinde Legden obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis Borken ist der für sein Gebiet für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 LABfG NW.

Die Gemeinde Legden und der Kreis Borken stimmen überein, dass Klärschlämme zur Beseitigung gemäß § 17 KrWG i.V.m. § 9 LABfG und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind.

Die Gemeinde Legden und der Kreis Borken verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Gemeinde Legden auf den Kreis Borken zu übertragen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Gemeinde Legden obliegende Teilentsorgungspflicht der Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

## § 1

**Übertragungsgegenstand**

(1) Die Gemeinde Legden überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung und die Aufgabe des Transports von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 ("Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser"; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis Borken.

(2) Die Gemeinde Legden zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung und den Transport der Abfälle entstehen. Diese setzen sich zusammen aus Fremdentorgungskosten (Entsorgung und Transport) sowie den Verwaltungskosten.

(3) Die Verwaltungskosten für die Klärschlamm-entsorgung werden jeweils für den Zeitraum der Ausschreibung der Entsorgungsleistung auf Basis einer Plankostenrechnung ermittelt. Für die Jahre 2015 und 2016 setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:  
jährlicher Grundbetrag:

	4.200 € (je Kläranlage)
Verwaltungskosten thermische Entsorgung	1,45 € je Mg
Verwaltungskosten landwirtschaftliche Verwertung	2,55 € je Mg
Verwaltungskosten Entwässerung	2,20 € je Mg

(4) Die Marktpreise der Fremdentorgungskosten werden im Rahmen von Ausschreibung ermittelt und nach Zuschlag offengelegt.

§ 2

**Laufzeit/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschließend jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Gemeinde Legden auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.
- (3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 3

**Loyalität**

- (1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
- (2) Die Gemeinde Legden wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Gütesicherung zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.
- (3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 4

**Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

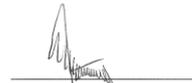
§ 5

**Schlussvorschriften**

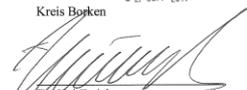
- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Legden, den 17. JUNI 2014  
Gemeinde Legden

  
Friedhelm Kleweken  
Bürgermeister

  
Hans-Dieter Höltker  
Gemeindevorstand

Borken, den 22. SEP. 2014  
Kreis Borken

  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

  
Hubert Grothues  
Leitender Kreisbaudirektor

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Legden habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-BOR-20/2014

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 422-423

**264 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen**

z w i s c h e n

die Stadt Vreden, Burgstr 14, 48691 Vreden, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Christoph Holtwisch und den ersten Beigeordneten Bernd Kemper

nachfolgend: Stadt Vreden  
u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

**Vorbemerkung**

Der Stadt Vreden obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis Borken ist der für sein Gebiet für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Die Stadt Vreden und der Kreis Borken stimmen überein, dass Klärschlämme zur Beseitigung gemäß § 17 KrWG i.V.m. § 9 LAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind.

Die Stadt Vreden und der Kreis Borken verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Stadt Vreden auf den Kreis Borken zu übertragen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Vreden obliegende Teilentsorgungspflicht der Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

**§ 1****Übertragungsgegenstand**

(1) Die Stadt Vreden überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung und die Aufgabe des Transports von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 ("Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser"; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis Borken.

(2) Die Stadt Vreden zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung und den Transport der Abfälle entstehen. Diese setzen sich zusammen aus Fremdentorgungskosten (Entsorgung und Transport) sowie den Verwaltungskosten.

(3) Die Verwaltungskosten für die Klärschlamm-entsorgung werden jeweils für den Zeitraum der Ausschreibung der Entsorgungsleistung auf Basis einer Plankostenrechnung ermittelt. Für die Jahre 2015 und 2016 setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

jährlicher Grundbetrag:	4.200 € (je Kläranlage)
Verwaltungskosten thermische Entsorgung	1,45 € je Mg
Verwaltungskosten landwirtschaftliche Verwertung	2,55 € je Mg
Verwaltungskosten Entwässerung	2,20 € je Mg

(4) Die Marktpreise der Fremdentorgungskosten werden im Rahmen von Ausschreibung ermittelt und nach Zuschlag offengelegt.

**§ 2****Laufzeit/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschließend jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Vreden auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

**§ 3****Loyalität**

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Stadt Vreden wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Gütesicherung zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.

(3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

**§ 4****Haftung**

(1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

§ 5

**Schlussvorschriften**

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Vreden, den 24.06.2014  
Stadt Vreden



Dr. Christoph Holtwisch  
Bürgermeister



Bernd Kemper  
Erster Beigeordneter

Borken, den 22. SEP. 2014  
Kreis Borken



Dr. Kai Zwicker  
Landrat



Hubert Grothues  
Leitender Kreisbaudirektor

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Vreden habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-BOR-21/2014

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 423-425

**265 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen**

z w i s c h e n

die Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, vertreten durch den Bürgermeister Heiner Buß und den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters Günter Nienhaus

nachfolgend: Gemeinde Heiden  
u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

**Vorbemerkung**

Der Gemeinde Heiden obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis Borken ist der für sein Gebiet für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Die Gemeinde Heiden und der Kreis Borken stimmen überein, dass Klärschlämme zur Beseitigung gemäß § 17 KrWG i.V.m. § 9 LAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind.

Die Gemeinde Heiden und der Kreis Borken verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Gemeinde Heiden auf den Kreis Borken zu übertragen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Gemeinde Heiden obliegende Teilentsorgungspflicht der Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

§ 1

**Übertragungsgegenstand**

(1) Die Gemeinde Heiden überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung und die Aufgabe des Transports von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 ("Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser"; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis Borken.

(2) Die Gemeinde Heiden zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung und den Transport der Abfälle entstehen. Diese setzen sich zusammen aus Fremdentwicklungskosten (Entsorgung und Transport) sowie den Verwaltungskosten.

(3) Die Verwaltungskosten für die Klärschlamm-entsorgung werden jeweils für den Zeitraum der Ausschreibung der Entsorgungsleistung auf Basis einer Plankostenrechnung ermittelt. Für die Jahre 2015 und 2016 setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

jährlicher Grundbetrag:	4.200 € (je Kläranlage)
Verwaltungskosten thermische Entsorgung	1,45 € je Mg
Verwaltungskosten landwirtschaftliche Verwertung	2,55 € je Mg
Verwaltungskosten Entwässerung	2,20 € je Mg

(4) Die Marktpreise der Fremdentwicklungskosten werden im Rahmen von Ausschreibung ermittelt und nach Zuschlag offengelegt.

## § 2

**Laufzeit/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschließend jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Gemeinde Heiden auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.
- (3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

## § 3

**Loyalität**

- (1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
- (2) Die Gemeinde Heiden wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Gütesicherung zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.
- (3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

## § 4

**Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

## § 5

**Schlussvorschriften**

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Heiden, den 24.06.2014  
Gemeinde Heiden

  
Heiner Buß  
Bürgermeister

  
Günter Nienhaus  
Ablg. Vertreter des Bürgermeisters

Borken, den 22. SEP. 2014  
Kreis Borken

  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

  
Hubert Grothues  
Leitender Kreisbaudirektor

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heiden habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-BOR-22/2014

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 425-426

**266 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen**

z w i s c h e n

die Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, vertreten durch den Bürgermeister Franz-Josef Weilinghoff und den Gemeindeoberamtsrat Heinz-Gerd Lenfers,

nachfolgend: Gemeinde Heek  
u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

**Vorbemerkung**

Der Gemeinde Heek obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis Borken ist der für sein Gebiet für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Die Gemeinde Heek und der Kreis Borken stimmen überein, dass Klärschlämme zur Beseitigung gemäß § 17 KrWG i.V.m. § 9 LAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind.

Die Gemeinde Heek und der Kreis Borken verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Gemeinde Heek auf den Kreis Borken zu übertragen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Gemeinde Heek obliegende Teilentsorgungspflicht der Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

**§ 1**

**Übertragungsgegenstand**

(1) Die Gemeinde Heek überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung und die Aufgabe des Transports von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 ("Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser"; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis Borken.

(2) Die Gemeinde Heek zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung und den Transport der Abfälle entstehen. Diese setzen sich zusammen aus Fremdentorgungskosten (Entsorgung und Transport) sowie den Verwaltungskosten.

(3) Die Verwaltungskosten für die Klärschlamm-entsorgung werden jeweils für den Zeitraum der Ausschreibung der Entsorgungsleistung auf Basis einer Plankostenrechnung ermittelt. Für die Jahre 2015 und 2016 setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

jährlicher Grundbetrag:	4.200 € (je Kläranlage)
Verwaltungskosten thermische Entsorgung	1,45 € je Mg
Verwaltungskosten landwirtschaftliche Verwertung	2,55 € je Mg
Verwaltungskosten Entwässerung	2,20 € je Mg

(4) Die Marktpreise der Fremdentorgungskosten werden im Rahmen von Ausschreibung ermittelt und nach Zuschlag offengelegt.

**§ 2**

**Laufzeit/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschließend jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Gemeinde Heek auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

**§ 3**

**Loyalität**

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Gemeinde Heek wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Gütesicherung zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.

(3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

**§ 4**

**Haftung**

(1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

## § 5

**Schlussvorschriften**

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Heek, den 30.6.2014  
Gemeinde Heek

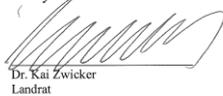


Franz-Josef Weilinghoff  
Bürgermeister



Heinz-Gerold Lentfers  
Gemeindeoberamtsrat

Borken, den 22. SEP. 2014  
Kreis Borken



Dr. Kai Zwicker  
Landrat



Hubert Grothues  
Leitender Kreisbaudirektor

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heek habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-BOR-23/2014

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 426-428

**267 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen**

z w i s c h e n

der Stadt Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Christian Schulze Pellengahr und den Beigeordneten Dr. Thomas Brüggemann

nachfolgend: Stadt Velen

u n d

dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

nachfolgend: Kreis Borken

**Vorbemerkung**

Der Stadt Velen obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis Borken ist der für sein Gebiet für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Die Stadt Velen und der Kreis Borken stimmen überein, dass Klärschlämme zur Beseitigung gemäß § 17 KrWG i.V.m. § 9 LAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind.

Die Stadt Velen und der Kreis Borken verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Stadt Velen auf den Kreis Borken zu übertragen.

Mit Datum vom 08.03.2004 hat die Stadt Velen mit dem Kreis Borken eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, durch die die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung von nicht ausgefaulten Klärschlämmen auf den Kreis Borken übertragen wurde. Aufgrund rechtlicher und tatsächlicher Änderungen in der kommunalen Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung soll die Vereinbarung vom 08.03.2004 durch diese Vereinbarung ersetzt werden.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Stadt Velen obliegende Teilentsorgungspflicht der Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

## § 1

**Übertragungsgegenstand**

(1) Die Stadt Velen überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung und die Aufgabe des Transports von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 ("Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser"; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis Borken.

(2) Die Stadt Velen zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung und den Transport der Abfälle entstehen. Diese setzen sich zusammen aus Fremdentwicklungskosten (Entsorgung und Transport) sowie den Verwaltungskosten.

(3) Die Verwaltungskosten für die Klärschlamm-entsorgung werden jeweils für den Zeitraum der Ausschreibung der Entsorgungsleistung auf Basis einer Plankostenrechnung ermittelt. Für die Jahre 2015 und 2016 setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:  
jährlicher Grundbetrag:

4.200 € (je Kläranlage)

Verwaltungskosten thermische Entsorgung

1,45 € je Mg

Verwaltungskosten landwirtschaftliche Verwertung

2,55 € je Mg

Verwaltungskosten Entwässerung  
2,20 € je Mg

(4) Die Marktpreise der Fremdentorgungskosten werden im Rahmen von Ausschreibung ermittelt und nach Zuschlag offengelegt.

**§ 2  
Laufzeit/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschließend jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Velen auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

**§ 3  
Loyalität**

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Stadt Velen wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Gütesicherung zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.

(3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

**§ 4  
Haftung**

(1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

**§ 5  
Schlussvorschriften**

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Velen, den 17. Juli 2014  
  
 Dr. Christian Schulze Pellenhahn  
 Bürgermeister

Borken, den 22. SEP. 2014  
 Kreis-Borken  
  
 Dr. Kai Zwicker  
 Landrat

  
 Dr. Thomas Brüggemann  
 Erster Beigeordneter

  
 Hubert Großhies  
 Leitender Kreisbaudirektor

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Velen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster  
 Az.: 31.1-1.6-BOR-24/2014

Im Auftrag  
 gez. Plätzer

**268 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen**

z w i s c h e n

die Gemeinde Raesfeld, Weseler Str. 19, 46348 Raesfeld, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Grotendorst und den ersten Beigeordneten Martin Tesing

nachfolgend: Gemeinde Raesfeld  
u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

**Vorbemerkung**

Der Gemeinde Raesfeld obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis Borken ist der für sein Gebiet für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Die Gemeinde Raesfeld und der Kreis Borken stimmen überein, dass Klärschlämme zur Beseitigung gemäß § 17 KrWG i.V.m. § 9 LAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind.

Die Gemeinde Raesfeld und der Kreis Borken verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Gemeinde Raesfeld auf den Kreis Borken zu übertragen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Gemeinde Raesfeld obliegende Teilentsorgungspflicht der Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

**§ 1**

**Übertragungsgegenstand**

(1) Die Gemeinde Raesfeld überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung und die Aufgabe des Transports von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 ("Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser"; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis Borken.

(2) Die Gemeinde Raesfeld zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung und den Transport der Abfälle entstehen. Diese setzen sich zusammen aus Fremdentsorgungskosten (Entsorgung und Transport) sowie den Verwaltungskosten.

(3) Die Verwaltungskosten für die Klärschlamm-entsorgung werden jeweils für den Zeitraum der Ausschreibung der Entsorgungsleistung auf Basis einer Plan-

kostenrechnung ermittelt. Für die Jahre 2015 und 2016 setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

jährlicher Grundbetrag:

4.200 € (je Kläranlage)

Verwaltungskosten thermische Entsorgung

1,45 € je Mg

Verwaltungskosten landwirtschaftliche Verwertung

2,55 € je Mg

Verwaltungskosten Entwässerung

2,20 € je Mg

(4) Die Marktpreise der Fremdentsorgungskosten werden im Rahmen von Ausschreibung ermittelt und nach Zuschlag offengelegt.

**§ 2**

**Laufzeit/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschließend jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Gemeinde Raesfeld auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

**§ 3**

**Loyalität**

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Gemeinde Raesfeld wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabebereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Gütesicherung zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.

(3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

**§ 4  
Haftung**

(1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

**§ 5  
Schlussvorschriften**

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Raesfeld, den  
Gemeinde Raesfeld

  
Andreas Grotendorst  
Bürgermeister

  
Martin Tesing  
Erster Beigeordneter

Borken, den  
Kreis Borken  
22. SEP. 2014

  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

  
Hubert Grothues  
Leiter der Kreisbaudirektion

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Raesfeld habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-BOR-26/2014

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 430-431

**269 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen**

z w i s c h e n

die Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn vertreten durch den Bürgermeister Christian Vedder und den Gemeindeamtsrat Werner Stöttke

nachfolgend: Gemeinde Südlohn  
u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

**Vorbemerkung**

Der Gemeinde Südlohn obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis Borken ist der für sein Gebiet für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Die Gemeinde Südlohn und der Kreis Borken stimmen überein, dass Klärschlämme zur Beseitigung gemäß § 17 KrWG i.V.m. § 9 LAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind.

Die Gemeinde Südlohn und der Kreis Borken verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Gemeinde Südlohn auf den Kreis Borken zu übertragen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Gemeinde Südlohn obliegende Teilentsorgungspflicht der Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

**§ 1**

**Übertragungsgegenstand**

(1) Die Gemeinde Südlohn überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung und die Aufgabe des Transports von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 ("Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser"; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis Borken.

(2) Die Gemeinde Südlohn zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung und den Transport der Abfälle entstehen. Diese setzen sich zusammen aus Fremdentorgungskosten (Entsorgung und Transport) sowie den Verwaltungskosten.

(3) Die Verwaltungskosten für die Klärschlamm-entsorgung werden jeweils für den Zeitraum der Ausschreibung der Entsorgungsleistung auf Basis einer Plan-

kostenrechnung ermittelt. Für die Jahre 2015 und 2016 setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

jährlicher Grundbetrag:

	4.200 € (je Kläranlage)
Verwaltungskosten thermische Entsorgung	1,45 € je Mg
Verwaltungskosten landwirtschaftliche Verwertung	2,55 € je Mg
Verwaltungskosten Entwässerung	2,20 € je Mg

(4) Die Marktpreise der Fremdentorgungskosten werden im Rahmen von Ausschreibung ermittelt und nach Zuschlag offengelegt.

## § 2

### Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschließend jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Gemeinde Südlohn auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

## § 3

### Loyalität

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Gemeinde Südlohn wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabebereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Gütesicherung zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.

(3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

## § 4

### Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

## § 5

### Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Südlohn, den *Südlohn*  
Gemeinde Südlohn

*Christian Vedder*  
Christian Vedder  
Bürgermeister

*W. Stöckle*  
Werner Stöckle  
Gemeindeamtsrat

Borken, den 22. SEP. 2014  
Kreis Borken

*Dr. Kai Zwickler*  
Dr. Kai Zwickler  
Landrat

*Hubert Gröthues*  
Hubert Gröthues  
Leitender Kreisbaudirektor

### Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Südlohn habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-BOR-25/2014

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 431-432

**270 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen**

z w i s c h e n

die Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, vertreten durch den Bürgermeister Helmut Köning und den ersten Beigeordneten Karlheinz Pettirsch

nachfolgend: Stadt Stadtlohn  
u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

**Vorbemerkung**

Der Stadt Stadtlohn obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis Borken ist der für sein Gebiet für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 LabfG NW.

Die Stadt Stadtlohn und der Kreis Borken stimmen überein, dass Klärschlämme zur Beseitigung gemäß § 17 KrWG i.V.m. § 9 LabfG und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind.

Die Stadt Stadtlohn und der Kreis Borken verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Stadt Stadtlohn auf den Kreis Borken zu übertragen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Stadt Stadtlohn obliegende Teilentsorgungspflicht der Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

**§ 1**

**Übertragungsgegenstand**

(1) Die Stadt Stadtlohn überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung und die Aufgabe des Transports von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 ("Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser"; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis Borken.

(2) Die Stadt Stadtlohn zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung und den Transport der Abfälle entstehen. Diese setzen sich zusammen aus Fremdentsorgungskosten (Entsorgung und Transport) sowie den Verwaltungskosten.

(3) Die Verwaltungskosten für die Klärschlamm-entsorgung werden jeweils für den Zeitraum der Ausschreibung der Entsorgungsleistung auf Basis einer Plan-

kostenrechnung ermittelt. Für die Jahre 2015 und 2016 setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

jährlicher Grundbetrag:	4.200 € (je Kläranlage)
Verwaltungskosten thermische Entsorgung	1,45 € je Mg
Verwaltungskosten landwirtschaftliche Verwertung	2,55 € je Mg
Verwaltungskosten Entwässerung	2,20 € je Mg

(4) Die Marktpreise der Fremdentsorgungskosten werden im Rahmen von Ausschreibung ermittelt und nach Zuschlag offengelegt.

**§ 2**

**Laufzeit/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschließend jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Stadtlohn auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

**§ 3**

**Loyalität**

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Stadt Stadtlohn wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabebereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Gütesicherung zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.

(3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

## § 4

**Haftung**

(1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

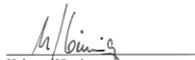
## § 5

**Schlussvorschriften**

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Stadtlohn, den 2.9.2014  
Stadt Stadtlohn

  
Helmut Könnig  
Bürgermeister

  
Karlheinz Pettirsch  
Erster Beigeordneter

Borken, den 22. SEP. 2014  
Kreis Borken

  
Dr. Kai Zwickler  
Landrat

  
Hubert Grothues  
Leitender Kreisbaudirektor

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Stadtlohn habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-BOR-27/2014

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 433-434

**271 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung**

Zur Anbindung des Windparks Neuwettstein in Steinfurt an das vorhandene 110-kV-Hochspannungsnetz plant die Westnetz GmbH Dortmund als Dienstleister für die Windpark Hollich GmbH & Co. KG Steinfurt die Errichtung des neuen Masten 112A westlich des schon vorhandenen Masten 112 der dort verlaufenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hanekenfähr-Gersteinwerk, Bl. 4307, im bestehenden Schutzstreifen sowie die Herstellung einer neuen Freileitungsverbindung von Mast 112A zum Portal der neuen Umspannanlage (UA) Neuwettstein der Windpark Hollich GmbH & Co. KG. Um den aus dem Betrieb der Windenergieanlagen des Windparks Neuwettstein gewonnenen Strom in das bestehende Netz einspeisen zu können, ist außerdem beabsichtigt, eine Verbindung zum bestehenden auf der untersten Traverse der Freileitung mit der Bl. 4307 von der Westnetz GmbH betriebenen 110-kV-Stromkreis über eine Steigleitung am Kreuzungspunkt zu schaffen.

Die Westnetz GmbH beantragt die Zulassung dieser Maßnahme durch ein Anzeigeverfahren gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 19.1.4 des UVPG. Danach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchzuführen. Aufgrund des Ergebnisses dieser standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die jetzt beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 16. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25  
Az. 25.05.01.03-6/14

Im Auftrag  
gez. Petra Dahmen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 434

**272 Bekanntmachung gemäß § 10 (3) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0061/14/9.3.1.30

45699 Herten, den 17.10.2014

Die Firma ILaS Integrierte Logistik & Service GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gemäß § 8a die Genehmigung und die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Erweiterung des vorhandenen Lagers um

ein Container-Gefahrstofflager in Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Gemarkung Marl, Flur 62, Flurstücke 127 und 131.

Das Container-Gefahrstofflager soll nach Angaben der Antragstellerin möglichst kurzfristig in Betrieb genommen werden.

Das Container- Gefahrstofflager ist eine Anlage gem. Nr. 9.3.1 G des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) zur Lagerung von in der Stoffliste zu 9.3 (Anhang 2, Ziffer 30) genannten Stoffen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr.

Die Errichtung und der Betrieb des Container-Gefahrstofflagers bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Das Container-Gefahrstofflager ist außerdem eine Anlage gem. Nr. 9.3.2, Spalte 2 (A) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für die die UVP-Pflicht im Einzelfall gem. § 3c UVPG zu prüfen ist.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 (3) BImSchG bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.11.2014 bis zum 02.12.2014, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Marl, Amt 61, Zimmer 78, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl,
2. Bezirksregierung Münster, Standort Herten, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 03.11.2014 bis einschließlich 16.12.2014 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der einwendenden Person tragen.

Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden/Stellen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, den 20.01.2015, ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal 3, der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, vorgesehen. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sofern die Erörterung am 20.01.2015 nicht abgeschlossen werden kann, kann sie am darauffolgenden Tage fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 03.11.2014 bis einschließlich 16.12.2014 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer(innen) am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Zur Feststellung der Identität der einwendenden Personen sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten bzw. bei Vertretung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen einwendenden Personen schriftlich zugestellt. Diese Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 434-435

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 273 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 1. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 27.10.2014, 15.30 Uhr, im großen Sitzungssaal A 001 b,c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1, 48163 Münster.

#### Öffentlicher Teil:

1. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers für die Sitzung der Verbandsversammlung

- Sitzungsvorlage Nr. 22 / 2014 -
- 2. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer/seiner beiden Stellvertreter  
- Sitzungsvorlage Nr. 23 / 2014 -
- 3. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter/innen des ZVM in der Verbandsversammlung der NWL  
- Sitzungsvorlage Nr. 24 / 2014 -
- 4. Benennung der Mitglieder der Tarifkommission  
- Sitzungsvorlage Nr. 25 / 2014 -
- 5. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung  
- Sitzungsvorlage Nr. 26 / 2014 -

6. Verbandsversammlung des NWL am 14.11.2014  
- Sitzungsvorlage Nr. 27 / 2014
7. Mitteilungen und Anfragen
- 7.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers  
1. Tarifmaßnahme NRW-Tarif  
2. Sachstand Planungen WLE und TN  
3. Sachstand Bedienung Münster – Albachten
- 7.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

**Nicht öffentlicher Teil:**

11. Vergabeverfahren Weser-Ems-Netz (WEN)  
- Sitzungsvorlage Nr. 28 / 2014 -
12. Vergabeverfahren Teutoburger Wald-Netz II  
- Sitzungsvorlage Nr. 29 / 2014 -
13. Vergabeverfahren Hellweg-Netz  
- Sitzungsvorlage Nr. 30 / 2014 -
14. Sachstand RRX  
- Sitzungsvorlage Nr. 31 / 2014 -
15. Weiterentwicklung der Organisation des NWL  
- Sitzungsvorlage Nr. 32 / 2014 -
16. Mitteilungen und Anfragen
- 16.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
- 16.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 435-436

**274 Regionalverband Ruhr**

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 31. Oktober 2014 – 10:30 Uhr –  
Ruhrturm Business GmbH,  
Ruhrsalon,  
Huttropstr. 60,  
45138 Essen,**

statt.

**Tagesordnung**

**Öffentliche Sitzung**

- 1. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 1.1 Einführung und Verpflichtung der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung
- 1.2 Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung
- 1.3 Einführung und Verpflichtung der beratenden Mitglieder
- 1.4 Besetzung des Verbandsausschusses, der Fachausschüsse und deren Vorsitzende
- 1.5 Bestellung von Vertretern in die Organe der Beteiligungsgesellschaften
- 1.6 Anfragen und Mitteilungen
- 1.7 Verabschiedung der bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung

Essen, 16.10.2014



Josef Hovenjürgen  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 436







## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster